



Legislativ- und
Verfassungsdienst

Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)

20031-BG/258/55-2018

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Seilbahngesetz 2003 -
SeilbG 2003 geändert wird; Stellungnahme

Bezug: BMVIT-239.263/0001-IV/E6/2018

Datum

19.06.2018

Chiemseehof

Postfach 527 | 5010 Salzburg

Fax +43 662 8042-2165

landeslegistik@salzburg.gv.at

Mag. Thomas Feichtenschlager

Telefon +43 662 8042-2290

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum im Gegenstand bezeichneten Gesetzentwurf gibt das Amt der Salzburger Landesregierung folgende Stellungnahme bekannt:

1. Allgemeines:

Es wird begrüßt, dass das geplante Vorhaben jedenfalls auch Anregungen der Länder aufgreift; das betrifft vor allem den Bereich der Konzessionsverlängerungen (Entfall der Verknüpfung von Konzession und technischer Lebensdauer und statt dessen Einführung der Generalrevision), die Festlegung der Anforderungen an den Sicherheitsbericht und an den Ersteller des Sicherheitsberichts sowie Erleichterungen bei der Betriebsleitung. Diese Änderungen sind nicht ausschließlich zur Gewährleistung eines weiterhin reibungslosen Genehmigungs- und Aufsichtssystems erforderlich, sondern sind auch im überwiegenden Interesse der Seilbahnunternehmen gelegen. Eine wesentliche Erleichterung für die Seilbahnwirtschaft ist auch der Entfall der aufschiebenden Wirkung von Beschwerden gegen Bescheide, mit denen eine Baugenehmigung oder Betriebsbewilligung erteilt wurde.

2. Zu einzelnen Bestimmungen:

Zu den §§ 2 und 3 in Bezug auf Materialeilbahnen:

1. Im Hinblick auf Materialeilbahnen ist bereits die derzeitige Rechtslage völlig unübersichtlich und wird auch aufgrund des nunmehr geplanten Vorhabens nicht klarer. Es wird daher vorgeschlagen, im Sinn eines einheitlichen Vollzuges für Materialeilbahnen eine Regelung auf Verordnungsebene zu ermöglichen und zu treffen, wobei jedoch auf die jeweiligen verfassungsrechtlichen Grundlagen Bedacht zu nehmen ist.

www.salzburg.gv.at

Amt der Salzburger Landesregierung | Landesamtsdirektion | Verfassungsdienst und Wahlen
Postfach 527 | 5010 Salzburg | Österreich | Telefon +43 662 8042-0* | post@salzburg.gv.at

2. Gemäß dem geplanten § 2 Abs 1 gelten als Seilbahnen im Sinn dieses Gesetzes Eisenbahnen gemäß Art 10 Abs. 1 Z 9 B-VG sowie Schlepplifte gemäß Art 10 Abs. 1 Z 8 B-VG. Materialeilbahnen, die Teil eines gewerblichen Betriebes sind, fallen weder unter Art 10 Abs 1 Z 8 B-VG noch unter Art 10 Abs 1 Z 9 B-VG. Dennoch fallen Materialeilbahnen mit Werksverkehr oder beschränkt öffentlichem Verkehr, die nach dem 21. April 2018 (Geltungsbeginn der Verordnung (EU) 2016/424) in Betrieb genommen worden sind, in den Anwendungsbereich des Seilbahngesetzes (§ 3 Abs 1 Z 3), was im Widerspruch zu § 2 Abs 1 steht.

3. § 3 Abs. 1 Z 2 bestimmt, dass Seilbahnen, die ausschließlich der Materialbeförderung dienen (reine Materialeilbahnen ohne Personenverkehr), nicht unter das Seilbahngesetz fallen. Allerdings gelten nach der Übergangsbestimmung des § 119 Abs 2 nach dem Eisenbahngesetz genehmigte Seilbahnanlagen weiterhin als Seilbahnanlagen nach dem Seilbahngesetz 2003, auch wenn sie nicht mehr unter den Seilbahnbegriff des § 2 (und damit unter die Verordnung (EU) 2016/424) fallen. So gibt es reine Materialeilbahnen für den Betrieb von Schutz- und Berghütten, die nur nach der Übergangsbestimmung des § 119 Abs. 2 als Seilbahnanlagen gelten, jedoch nunmehr gemäß Art. 2 Abs. 2 lit d der Verordnung (EU) 2016/424 ausdrücklich vom Anwendungsbereich ausgenommen sind. Somit stellt sich die Frage, ob für diese „alten“ Materialeilbahnen weiterhin das Seilbahngesetz 2003 anwendbar ist, da diese Anlagen explizit von der Verordnung (EU) 2016/424 ausgenommen sind. Darüberhinaus bedeutet das auch, dass für diese „alten“ Materialeilbahnen, die aufgrund der Übergangsbestimmung als Seilbahnanlagen gelten, strengere Bestimmungen als für neue gelten.

Zu § 3 in Bezug auf Rückholanlagen von Sommerrodelbahnen:

Gemäß dem geplanten § 3 sind Rückholanlagen von Sommerrodelbahnen nicht mehr ausdrücklich vom Anwendungsbereich des Seilbahngesetzes 2003 ausgenommen. Demnach wären einige Rückholanlagen von Sommerrodelbahnen definitionsgemäß wohl eher Schlepplifte im Sinn des § 2. Die Verweisung auf den Art 2 Abs 2 der Verordnung (EU) 2016/424 schafft auch keine Klarheit.

Es sollte daher eine Klarstellung erfolgen, ob Rückholanlagen von Sommerrodelbahnen weiterhin nicht vom Anwendungsbereich des Seilbahngesetzes 2003 erfasst werden (was in sachlicher Hinsicht durchaus sinnvoll wäre).

Zu § 8:

Gemäß § 8 Abs 2 können Bauwerke oder Gebäudeteile, die mit der Seilbahnanlage untrennbar verbunden sind und nicht ausschließlich Seilbahnzwecken dienen, als Teil der Seilbahn gelten. In der Praxis bestanden schon bisher bei einer baulichen Verbindung mit Gebäudeteilen, die nicht Seilbahnzwecken dienen (zB Restaurant, Sportshop) Abgrenzungsprobleme, wobei als Auslegung die sogenannte „Baukörpertheorie“ herangezogen wurde. Dies führte jedoch fallweise zu einer eher großzügigen Betrachtung und damit auch zu einem Unterlaufen der Raumordnungs-kompetenz der Länder.

Es sollte daher die Reichweite des Begriffs der „Seilbahnanlage“ im Interesse einer einheitlichen und verfassungskonformen Vollziehung präzisiert werden.

Zu § 13:

1. In der Z 6 des geplanten Abs 1 werden die Zuständigkeiten des Landeshauptmannes ergänzt um die Zuständigkeit zur Beurteilung der Bauentwürfe sowie zur Erteilung der Bau- und Betriebsbewilligung für Änderungen der Nutzung bei Sesselbahnen. Es ist nicht nachvollziehbar warum eine solche Ergänzung nicht auch bei den Zuständigkeiten des Landeshauptmannes für

die anderen Seilbahnarten vorgenommen wird, zumal gemäß § 31 für die Änderung der Nutzung einer bestehenden Seilbahn eine Baugenehmigung erforderlich ist. Diese Bestimmung bezieht sich offenbar auf alle Seilbahnarten.

2. Die Z 8 des Abs 1 überträgt dem Landeshauptmann Marktüberwachungsaufgaben hinsichtlich der in seine Kompetenz fallenden Seilbahnen (das sind im wesentlichen sämtliche Schlepplifte, Sessellifte sowie die Sesselbahnen ab Beginn der technischen Vorerhebungen im Betriebsbewilligungsverfahren). Diese Aufgaben gehen jedoch über die bisherige Überprüfung der EU-Konformität von Teilsystemen und Sicherheitsbauteilen in Bau- und Betriebsbewilligungsverfahren hinaus. Für diese erweiterte Marktüberwachungstätigkeit fehlt es an entsprechenden Einrichtungen und Ausrüstung sowie Fachpersonal, der personelle und finanzielle Mehraufwand kann derzeit noch nicht abgeschätzt werden.

Es sollte daher eine über den bisherigen Umfang hinausgehende Prüfpflicht entweder seitens des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie oder von akkreditierten Seilbahnprüfstellen wahrgenommen werden.

Zu § 14:

Gemäß dem geplanten Abs 5 können die Amtssachverständigen der Länder vom Bundesminister für dessen Verfahren herangezogen werden, was schon derzeit in vielen Fachbereichen mit Ausnahme der Seilbahn- und Elektrotechnik gängige Praxis ist. Eine Teilnahme der Amtssachverständigen der Länder an den mündlichen Verhandlungen des Bundesministers (insbesondere Baugenehmigungsverfahren für neue Seilbahnen) kann jedoch weiterhin nur in entsprechendem Umfang gewährleistet werden, wenn die Ladungen zu den Verhandlungen zeitgerecht, d.h. mit einem entsprechenden Vorlauf von mindestens 3 Wochen erfolgen.

Sollte nunmehr beabsichtigt sein, auch im Bereich Seilbahn- und Elektrotechnik Amtssachverständige des Amtes der Salzburger Landesregierung heranzuziehen, so würde dies einen beträchtlichen Aufwand darstellen, der mit den derzeit vorhandenen Personalressourcen nicht zu bewältigen wäre.

Zu § 33:

Die Bestätigung des Standes der Technik ist nicht mehr vom Sicherheitsberichtersteller durchzuführen, sondern es ist in den projektrelevanten Gutachten die Einhaltung des Standes der Technik zu bestätigen, der zur Erfüllung der wesentlichen Anforderungen gemäß Anhang II der Verordnung (EU) 2016/424 erforderlich ist. Es wäre jedoch zweckmäßig, wenn weiterhin der Sicherheitsberichtersteller zusammenfassend im Sicherheitsbericht den Stand der Technik bestätigt. Dies sollte zweckmäßigerweise in die gemäß § 33 Abs. 4 neu zu erlassende Verordnung bei den Anforderungen an den Inhalt des Sicherheitsberichtes aufgenommen werden.

Zu § 50:

Diese Bestimmung fehlt in der Spalte „Geltende Fassung“ der Textgegenüberstellung, ohne dass dies eine Entsprechung in den Novellierungsanordnungen hätte. Es wird daher um eine entsprechende Klarstellung ersucht.

Zu § 52:

Gemäß der Rechtsprechung ist bei einer Abtragung der gesamten Seilbahn § 40 SeilbG 2003 für die Parteistellung nicht heranzuziehen, sondern es ist nach den allgemeinen Bestimmungen des § 8 AVG zu prüfen, ob die Sachentscheidung im konkreten Verfahren in die Rechtssphäre des Betroffenen bestimmend eingreift und darin eine unmittelbare, nicht bloß abgeleitete mittel-

bare Wirkung zum Ausdruck kommt. Bloß wirtschaftliche Interessen, die durch keine Rechtsvorschrift zu rechtlichen Interessen erhoben werden, begründen keine Parteistellung im Verwaltungsverfahren.

Da es in der Praxis immer wieder zu Unklarheiten in Bezug auf den Kreis der Parteien bei Abtragsverfahren kommt, sollte im Interesse der Rechtssicherheit im § 52 die Parteistellung ganz konkret geregelt werden. Jedenfalls sollten den Grundeigentümern, auf deren Grundstücken sich die Seilbahn befindet, Parteistellung eingeräumt werden.

§ 83:

Das Seilbahnunternehmen hat den Betriebsleiter bzw. Betriebsleiter-Stellvertreter von seiner Funktion zu entheben, wenn sich in der Folgezeit Bedenken hinsichtlich der Verlässlichkeit ergeben. Es besteht jedoch keine Möglichkeit für die Behörde, unmittelbar den Betriebsleiter abzuberufen, wenn nachträglich die Verlässlichkeit nicht mehr gegeben ist. Die Behörde ist darauf angewiesen, dass sie vom Seilbahnunternehmen in Kenntnis gesetzt wird.

Es sollte daher eine unmittelbare Möglichkeit der Abberufung durch die Behörde bei nachträglicher Feststellung der Unzuverlässigkeit geschaffen werden, damit nicht das Tätigwerden des Seilbahnunternehmens abgewartet werden muss oder unter Umständen gar keine Enthebung seitens des Unternehmens erfolgt.

Ergänzender Vorschlag:

1. Der für die Angelegenheiten des Seilbahnwesens zuständigen Dienststelle des Amtes der Salzburger Landesregierung ist bekannt, dass der Fachverband der Seilbahnen - allenfalls auch im Rahmen dieses Begutachtungsverfahrens - eine Kompetenzverschiebung bei Sesselbahnen insofern anregt, als zukünftig der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie auch für die Betriebsbewilligungsverfahren und Verfahren betreffend Zu- und Umbauten bei Sesselbahnen zuständig sein soll (bisherige Zuständigkeit: Landeshauptmann). Der Landeshauptmann soll „lediglich“ für die Überwachung der Einhaltung der Rechtsvorschriften bei Sesselbahnen zuständig bleiben.

2. Dazu wird folgendes festgehalten:

2.1. Gemäß § 13 SeilbG 2003 ist der Landeshauptmann zuständige Behörde für alle Verfahren betreffend fix geklemmte Sessellifte, Schleplifte und Materialseilbahnen mit Werksverkehr und beschränkt öffentlichem Verkehr. Hinsichtlich der kuppelbaren Sesselbahnen wurde mit dem Seilbahngesetz 2003 eine Zuständigkeitsteilung dahingehend vorgenommen, dass der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie zuständige Konzessions- und Baugenehmigungsbehörde ist und ab der Erteilung der Betriebsbewilligung die Zuständigkeit für dieses Anlagen auf den Landeshauptmann übergeht. Weiters ist der Bundesminister noch für alle Verfahren betreffend Standseilbahnen, Pendelseilbahnen und Kabinenbahnen zuständig.

2.2. Bis zur Schaffung einer eigenen Rechtsgrundlage für Seilbahnen im Jahre 2003 (Herausnahme der Seilbahnen aus dem Eisenbahngesetz) war es langjährige Forderung der Bundesländer, die Zuständigkeit für alle Verfahren betreffend kuppelbare Sesselbahnen beim Landeshauptmann zu konzentrieren. Bedauerlicherweise wurde jedoch dieser Forderung nicht entsprochen, sondern ohne Kontaktaufnahme mit den Ländern und sohin ohne deren Zustimmung wurde seinerzeit eine vom Begutachtungsentwurf völlig abweichende Zuständigkeitsaufteilung, nämlich die Kompetenzteilung im Bereich der Sesselbahnen zwischen dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie und dem Landeshauptmann, vorgenommen. Die Erläuterungen zur seinerzeitigen Regierungsvorlage begründeten diese Teilung damit, dass Industrie und Wirtschaft angeblich gefordert haben, bei Seilbahnen aus bundeseinheitlichen Sicherheits-

gründen notwendige Beurteilungen von hochkomplexen Anlagen dem Bund vorzubehalten. Diese Argumentation ist jedoch sachlich völlig unbegründet, da trotzdem die sicherheitstechnisch wesentlich brisanteren Angelegenheiten - wie Betriebsbewilligungen und allfälliges Einschreiten bei Missständen bzw. generell alle aufsichtsbehördlichen Tätigkeiten den Ländern übertragen wurden.

2.3. Diese Zuständigkeitsverteilung bedeutet weiters, dass die Länder Verantwortung für Anlagen übernehmen müssen, die eine andere Behörde (und nicht jene des Landes) bewilligt hat.

Der bekannte Vorschlag des Fachverbandes, dass künftig auch die Zuständigkeit für Betriebsbewilligungsverfahren auf den Bund übergehen soll und der Landeshauptmann „lediglich“ für die Überwachung der Einhaltung der Rechtsvorschriften zuständig sein soll, wird vehement abgelehnt, da diese Zuständigkeitsaufteilung einer effizienten und kostensparenden Verwaltungsökonomie völlig zuwiderläuft, da auch für kleinere Um- und Zubauten von Sesselbahnen oder sonstigen Verfahrensangelegenheiten die Seilbahnbehörde und die Sachverständigen des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie eigens aus Wien anreisen müssen, während hingegen die Landesbehörde wesentlich kürzere und damit kostengünstigere Anfahrtszeiten zu bewerkstelligen hat.

Der Vorschlag, dass sich die Bundesbehörde bei diesen Verfahren der Sachverständigen der Länder bedienen werde, wird zwar bereits derzeit in einigen Fachbereichen praktiziert, mangels vorheriger Terminkoordination und relativ kurzfristiger Ausschreibung der Verhandlungstermine ist die zeitliche und personelle Verfügbarkeit der Amtssachverständigen für die Verhandlungen der Bundesbehörde auch derzeit schon nur in eingeschränktem Ausmaß möglich.

2.4. Auch muss darauf hingewiesen werden, dass es einer effizienten aufsichtsbehördlichen Tätigkeit völlig widerspricht, wenn der Landesbehörde lediglich die Zuständigkeit zur Überwachung der Einhaltung der Rechtsvorschriften übertragen ist, dieser aber die Genese der zu beurteilenden Anlagen aufgrund der Aktenführung bei einer „fremden“ Behörde nur unzureichend oder gar nicht bekannt ist. Die Landesbehörde müsste daher ohne Vorliegen der entsprechenden technischen und rechtlichen Unterlagen die Überwachung der Einhaltung der Rechtsvorschriften vollziehen.

2.5. Im Übrigen läuft der Vorschlag des Fachverbands den grundsätzlichen politischen Bestrebungen des Bundes selbst nach einer Verlagerung von Dienststellen in die Bundesländer zuwider.

2.6. Zusammenfassend wird daher - der langjährigen Forderung der Länder Rechnung tragend - gefordert, dass für sämtliche kuppelbaren Sesselbahnen sowohl das Konzessions-, das Baugenehmigungs- und das Betriebsbewilligungsverfahren sowie die Aufsichtstätigkeit über diese Anlagen dem Landeshauptmann übertragen werden.

Aufgrund der weiterhin beim Bund verbleibenden Zuständigkeit für Stand-, Pendel- und Kabinenseilbahnen bleibt diesem auch weiterhin ein exzellenter Wissensstand erhalten, sodass die Länder aufgrund des Wissenstransfers vom Konzessionserteilungsverfahren über das Baugenehmigungsverfahren zum Betriebsbewilligungsverfahren bis zu den aufsichtsbehördlichen Maßnahmen jene Verantwortungen übernehmen, die auch tatsächlich den Grundsätzen der Sicherheit sowie der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit im Hinblick auf die beabsichtigte Verwaltungsreform und damit der Umsetzung des „One-Stop-Shop“ entsprechen.

Die Zuständigkeitsübertragung zum Landeshauptmann schafft für den Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie zudem die Möglichkeit, die beim Bund frei werdenden personellen Ressourcen den dringend anstehenden Aufgaben im Zusammenhang mit der Umsetzung der Seilbahnverordnung der EU vorzubehalten (zB Erlassung von Verordnungen). Umgekehrt

liegt in einer Bündelung der Zuständigkeiten beim Landeshauptmann der Vorteil, dass die schon bisher bei den Sessel- und Schleppliften gepflegte kurzfristige Erreichbarkeit der Behördenorgane und Amtssachverständigen für Anlässe und Anfragen aller Art (zB Unfälle, kleinere Änderungsvorhaben, Betriebsablaufprobleme usw.) auf den großen Bereich der Sesselbahnen ausgeweitet werden kann.

Auch die vom Bund in Erwägung gezogene Rückdelegierungsmöglichkeit einzelner Verfahren bei Sesselbahnen vermag an der grundsätzlichen Ablehnung der Kompetenzteilung nichts ändern, da damit lediglich der Personalstand beim Verkehrsministerium aufgrund der im Gesetz verankerten Zuständigkeiten argumentiert werden kann, bei den Ländern jedoch eine sinnvolle Personalplanung verunmöglicht wird.

Diese Stellungnahme wird der Verbindungsstelle der Bundesländer, den anderen Ämtern der Landesregierungen, dem Präsidium des Nationalrates und dem Präsidium des Bundesrates ue zur Verfügung gestellt.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Landesregierung
Dr. Paul Sieberer

Amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur oder des elektronischen Siegels finden Sie unter www.salzburg.gv.at/amtssignatur

Ergeht an:

1. Bundesministerium für Verkehr Innovation und Technologie, Radetzkystraße 2, 1030 Wien, E-Mail
2. Amt der Burgenländischen Landesregierung, E-Mail: CC
3. Amt der Kärntner Landesregierung, E-Mail: CC
4. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, E-Mail: CC
5. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, E-Mail: CC
6. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, E-Mail: CC
7. Amt der Tiroler Landesregierung, E-Mail: CC
8. Amt der Vorarlberger Landesregierung, E-Mail: CC
9. Amt der Wiener Landesregierung, Magistratsdirektion der Stadt Wien, Geschäftsbereich Recht - Gruppe Verfassungsdienst und EU-Angelegenheiten, E-Mail: CC
10. Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1010 Wien, E-Mail: CC
11. Parlamentsdirektion - Abteilung L 1.6 Parlamentarische Dokumentation, Archiv und Statistik, E-Mail: CC
12. Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz - Verfassungsdienst, Wickenburggasse 8, 1080 Wien, E-Mail: CC
13. Institut für Föderalismus, Maria-Theresien-Straße 38b, 6020 Innsbruck, E-Mail: CC
14. Abteilung 6 Infrastruktur und Verkehr, Michael-Pacher-Straße 36, Postfach 527, 5020 Salzburg, zu do Zl 20610-VU110/99/222-2018, Intern